



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Marktreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
I GELTUNGSBEREICH		
Geltungsbereich	1	5
Begriff des Marktes	2	5
II MARKTRECHT UND ORGANISATION		
Organe	3	5
Aufgaben	4	5
III MÄRKTE		
Wochenmärkte, Chlausenmärkte und weitere Märkte	5	6
IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Plätze und Stände	6	6
Anmeldung	7	6
Abmeldung	8	6
V VERKAUFSBESTIMMUNGEN		
Zugelassene Waren	9	7
Nicht zugelassene Waren	10	7
Nicht zugelassene Handlungen	11	7
Preisanschrift	12	7
VI BEWILLIGUNGSErTEILUNG		
Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung	13	8
Verweigerung der Bewilligung	14	8
Geregelter Wohnsitz und Aufenthalt	15	8
VII VERKEHRSMASSNAHMEN		
Parkieren Marktbesucher, Parkieren von Materialtransportfahrzeugen	16	8
VII GEBÜHREN		
Gebühren	17	8
IX RECHTSMITTEL		
Beschwerde	18	8
X STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Widerhandlungen	19	9

Inkrafttreten	20	9
Genehmigung		9

ANHANG

Gebührentarif		10
---------------	--	----

Marktreglement der Einwohnergemeinde Hägendorf

I GELTUNGSBEREICH

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Wochenmärkte sowie den Chlausenmarkt der Gemeinde. Für die „Chilbi“ gilt dieses Reglement als Ergänzung zu den Chilbirichtlinien.

Geltungs-
bereich

Art. 2

Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte und in der Regel wiederkehrende öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.

Begriff des
Marktes

II MARKTRECHT UND ORGANISATION

Art. 3

Das Marktwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Mit dem Vollzug dieses Reglementes sind folgende Organe betraut:

- a) Kulturkommission
 - b) Marktaufsicht
- Bauverwaltung

Organe

Art. 4

Den Vollzugsorganen stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Kulturkommission
 - 1 Die Organisation der Wochenmärkte.
 - 2 Die Festsetzung der Stand- und Platzgebühren im Rahmen der Gebührenordnung (Anhang).
 - 3 Die Erteilung von Zulassungsbewilligungen und der Erlass einschränkender Massnahmen.
- b) Der Marktaufsicht
 - 1 Die Leitung und Überwachung des Marktbetriebes nach den Bestimmungen dieses Reglementes sowie einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton.
 - 2 Einzug und Abrechnung der Gebühren mit der Finanzverwaltung, soweit dieses Reglement und der dazugehörige Anhang keine andere Regelung vorsieht.
 - 3 Die Überwachung der Preiskontrollvorschriften und der Qualität der angebotenen Waren.
 - 4 Die Sorge für Ordnung und Sauberkeit.
 - 5 Die Wegweisung von Marktfahrern und anderen Marktteilnehmern, die gegen die Marktvorschriften zuwiderhandeln oder sich Anordnungen der Marktorgane widersetzen.

Aufgaben

- c) Der Bauverwaltung
1 Das Aufstellen und Wegräumen der Marktstände und der Marktsignalisation nach Weisung der Marktaufsicht.
2 Die Reinigungsarbeiten nach Marktschluss.
Die Vermietung der Verkaufsstände an Dritte ausserhalb der Märkte.

III MÄRKTE

Art. 5

Es werden folgende Märkte abgehalten:

Sie finden jeweils am 1. und 3. Dienstag des Monates, von 8:00 bis 11:30 Uhr auf dem Dorfplatz statt.

Fällt ein Wochenmarkt auf einen Feiertag, so findet er in der Regel am Vortag statt.

Findet in der Regel am ersten Advent-Wochenende statt.

Der Gemeinderat kann die Durchführung weiterer Märkte bewilligen und andere Durchführungsorte bestimmen.

Wochenmärkte

Chlausen-
märkte

Weitere Märkte

IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6

¹ Über den öffentlichen Grund für die Marktfahrer sowie für zugelassene Ausstellungen verfügt die Bauverwaltung.

² Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen und Ständen feilgehalten werden.

³ Die Benützung eigener Stände ist gestattet.

⁴ Private Verkaufsstände sind am Wochenmarkttag aufzustellen und bis eine Stunde nach Marktende wieder zu entfernen.

Plätze und
Stände

Art. 7

¹ Wer an einem Wochenmarkt teilnehmen will, hat sich vor Marktbeginn bei der Marktaufsicht anzumelden.

² Verkaufsstände werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben und zugewiesen.

³ Über reservierte Verkaufsstände und Marktplätze, die am Markttag bis eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, wird verfügt.

Anmeldung

Art. 8

Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Marktauffuhr verhindert ist, hat dies bis spätestens am Vortag 16.00 Uhr der Marktaufsicht zu melden. Für verspätete oder unterlassene Abmeldung muss eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührenordnung (Anhang A) entrichtet werden.

Abmeldung

V VERKAUFSBESTIMMUNGEN

Art. 9

¹ Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kleider, Wäsche und dergleichen, sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse.

² Pilze (Ausnahme Champignons und Pfifferlinge) für welche der Marktfahrer eine schriftliche Verkaufsbewilligung des Pilzkontrollieurs vorweisen kann. Die Verkaufsbewilligung muss Art und Menge der als essbar erklärten Pilze sowie die Gültigkeitsdauer für den Verkauf enthalten.

³ Milchprodukte, Frischfleisch und Fische. Für diese sind die Vorschriften der Lebensmittelverordnung einzuhalten.

Zugelassene
Waren

Art. 10

¹ Lebensmittel jeder Art, welche verdorben, unreif, verfälscht oder sonstwie im Werte verringert sind, gesundheitsschädliche Stoffe enthalten oder den fleischhygienischen Vorschriften nicht entsprechen, gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

² Heilmittel gemäss den Bestimmungen der kantonalen Heilmittelverordnung und Produkte, die unter das eidgenössische Giftgesetz fallen.

³ Bücher, Zeitschriften, Filme und andere Datenträger und Waren, welche die Sittlichkeit gefährden oder anstössig sind.

Nicht zugelassene
Waren

Art. 11

¹ Das Ausbreiten von Lebensmitteln auf dem Boden.

² Lebensmittel in Zeitungspapier oder anderem hygienisch nicht einwandfreiem Papier zu verpacken.

³ Das Anlocken von Käufern durch elektronische Verstärkeranlagen.

⁴ Das Spielen um Geld oder Waren.

⁵ Der Gebrauch ungesetzlicher Masse und Gewichte sowie unreiner Waagen und Gefässe.

⁶ Standplätze abzutauschen oder zu verändern.

⁷ Das Aufstellen der Stände und die Anfuhr von Waren mehr als eine Stunde vor Marktbeginn.

⁸ Das Hausieren mit Waren des Warenmarktes durch Marktfahrer während der Marktzeit auf dem ganzen Gemeindegebiet; ausgenommen sind Hauslieferungen an Wiederverkäufer und Restaurationsbetriebe.

⁹ Die Abgabe bestimmter Artikel vom Kaufe anderer Waren abhängig zu machen (Koppelungsgeschäfte).

Nicht zugelassene
Handlungen

Art. 12

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind gut sichtbar feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.

Preisanschrift

VI BEWILLIGUNGSErTEILUNG

Art. 13

Die Ausstellung und der Verkauf von Waren steht grundsätzlich allen Marktfahrern, welche die kantonalen gewerbepolizeilichen Voraussetzungen erfüllen und deren Sortiment nicht unter Art. 10 fallen, offen. Die Bewilligungen werden im Rahmen des verfügbaren Platzes und der vorhandenen Stände sowie nach dem Grundsatz eines vielfältigen und attraktiven Warenangebotes erteilt. Marktfahrer, welche die Märkte von Hägendorf regelmässig besuchen, haben an Markttagen mit Überangebot Vorrang.

voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

Art. 14

Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller:

- a) Sich wiederholt den Anforderungen der Marktorgane widersetzt hat.
- b) Wiederholt gegen Marktvorschriften, gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände oder gegen gewerbepolizeiliche Bestimmungen und Anordnungen verstossen hat.

Verweigerung der Bewilligung

Art. 15

Die Teilnahme als Verkäufer an einem Markt setzt eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung voraus.

Geregelter Wohnsitz und Aufenthalt

VII VERKEHRSMASSNAHMEN

Art. 16

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Einzugsgebiet des Marktes hat an Markttagen nach Anweisung der Marktaufsicht zu erfolgen.

² Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände benützt werden, sind nach Weisung der Marktaufsicht an den hierfür bestimmten Strassen und Plätzen abzustellen.

Parkieren Marktbesucher Parkieren von Materialtransportfahrzeugen

VII GEBÜHREN

Art. 17

Die Gemeinde erhebt für die Überlassung von Standplätzen und Marktständen sowie für die mit dem Markt verbundenen Unkosten (Stromanschluss, Werbung, Reinigung und Entsorgung usw.) Gebühren (Anhang).

Gebühren

IX RECHTSMITTEL

Art. 18

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Marktorgane kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können unter Vorbehalt von Abs. 3 und §199 des Kantonalen Gemeindegesetzes innert 10 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Beschwerde

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates über Gebühren und Gebührenerlass kann innert 10 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Beschwerde erhoben werden.

X STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Marktreglement werden mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

² Bei Widerhandlungen gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften erstattet die Gemeinde Strafanzeige beim zuständigen Richteramt.

Art. 20

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch das Departement des Innern des Kanton Solothurn rückwirkend am 01. März 2001 in Kraft.

- - -

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 12. Februar 2001

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 03. April 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hugo von Arx

sig. Max Rötheli

Genehmigt vom Departement des Innern am 06. April 2001

ANHANG

Gebührenordnung

Für die Überlassung von Standplätzen und Marktständen und für die Kosten des Stromanschlusses, der Werbung und der Marktaufsicht werden folgende Gebühren erhoben:

Platzgeld inkl. Werbebeitrag	Fr.	15.-
Standmiete für die der Gemeinde gehörenden Stände	Fr.	25.-
Elektroanschluss	Fr.	10.-
Unkostenbeitrag bei Nichterscheinen auf reservierte Standplätze ohne rechtzeitige Abmeldung (vgl Art 12)	Fr.	50.-